

Verfügung

vom 8. Mai 2019

(publiziert im Amtsblatt vom 16. Mai 2019)

betreffend

Zustandekommen eines Referendums

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten des am 4. April 2019 eingereichten Referendums gegen Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse, verfügt:

1. Das Referendum gegen Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse, ist zustande gekommen, nachdem es die gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **2'927**.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Referendumskomitee **«Langmattstrasse Nein» c/o AWO, Postfach 107, 4104 Oberwil**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei

Die Landschreiberin

E. Heer Dietrich